



SEC.ROP.06 G

GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 18. November 2006

INHALT

TEIL I

Zusammensetzung, Ziele, Mitgliedschaft und Präsidium der Versammlung

Artikel 1	Zusammensetzung der Versammlung
Artikel 2	Aufgaben und Ziele der Versammlung
Artikel 3	Mitgliedschaft
Artikel 4	Präsidium der Versammlung
Artikel 5	Wahl des Präsidiums
Artikel 6	Präsidium

TEIL II

Aufgaben des/der Präsidenten/in, Ordnungsmassnahmen und Hausordnung

Artikel 7	Präsident/in
Artikel 8	Vizepräsidenten/innen
Artikel 9	Ordnungsmassnahmen
Artikel 10	Saal- und Tribünenordnung

TEIL III

Tagungen und Sitzungen

Artikel 11	Jahrestagungen
Artikel 12	Wintertagungen
Artikel 13	Herbsttagungen
Artikel 14	Mittelmeer Forum
Artikel 15	Ausserordentliche Sitzungsperioden
Artikel 16	Arbeitsprogramm
Artikel 17	Sitzungsprotokoll
Artikel 18	Sitzungsberichte
Artikel 19	Anwesenheitsliste

TEIL IV

Fragen, Verfahrensregeln für die Aussprache und Abstimmung

Artikel 20	Fragen
Artikel 21	Zusätzliche Beratungsgegenstände
Artikel 22	Änderungsanträge
Artikel 23	Kompromissänderungsanträge
Artikel 24	Verfahrensanträge
Artikel 25	Dringlichkeitsfragen
Artikel 26	Rederecht

Artikel 27	Sprachen der Versammlung
Artikel 28	Dolmetschen
Artikel 29	Durchführung der Aussprachen
Artikel 30	Stimmrecht
Artikel 31	Abstimmungsregeln
Artikel 32	Mehrheiten
Artikel 33	Beschlussfähigkeit

TEIL V

Ausschüsse

Artikel 34	Ständiger Ausschuss
Artikel 35	Allgemeine Ausschüsse
Artikel 36	Befugnisse und Aufgaben der Ausschüsse
Artikel 37	Verfahren in den Allgemeinen Ausschüssen
Artikel 38	Berichte der Allgemeinen Ausschüsse

TEIL VI

Organisation der Versammlung

Artikel 39	Sekretariat
Artikel 40	Haushalt und Finanzen

TEIL VII

Beziehungen zu Gremien und Einzelpersonen ausserhalb der Versammlung

Artikel 41	Beziehungen zwischen der Versammlung und dem Ministerrat
Artikel 42	Beziehungen zwischen der Versammlung und den nationalen Parlamenten
Artikel 43	Beobachter/innen
Artikel 44	Nichtregierungsorganisationen

TEIL VIII

Geschäftsordnung

Artikel 45	Änderung der Geschäftsordnung
------------	-------------------------------

ANHANG

Zusammensetzung der Versammlung

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERSAMMLUNG

TEIL 1

Zusammensetzung, Ziele, Mitgliedschaft und Präsidium der Versammlung

ARTIKEL 1

Zusammensetzung der Versammlung

1. Die Versammlung besteht aus Parlamentariern/innen der Unterzeichnerstaaten der Schlussakte von Helsinki (1975) und der Charta von Paris (1990), die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind.
2. Gemäss Artikel 1 und 13 der Entschliessung der Konferenz von Madrid über die Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung der OSZE setzt sich die Versammlung aus der im Anhang zu der vorliegenden Geschäftsordnung festgelegten Zahl von Parlamentariern/innen zusammen.
3. Die Zusammensetzung der Versammlung kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses durch einen Beschluss der Versammlung geändert werden.

ARTIKEL 2

Aufgaben und Ziele der Versammlung

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE hat die Aufgabe:

- a) die Verwirklichung der Ziele der OSZE zu bewerten,
- b) die Themen zu erörtern, die auf den Treffen des Ministerrats und den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs behandelt werden,
- c) Mechanismen zur Konfliktverhütung und Konfliktbewältigung zu entwickeln und zu fördern,
- d) den Ausbau und die Festigung von demokratischen Institutionen in den OSZE-Teilnehmerstaaten zu unterstützen und
- e) an der Entwicklung der institutionellen Strukturen der OSZE sowie der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden OSZE-Institutionen mitzuwirken.

ARTIKEL 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Versammlung müssen Mitglieder ihrer nationalen Parlamente sein. Ist ein Mitglied der Versammlung nicht länger Mitglied seines nationalen Parlaments, kann es solange der Versammlung angehören, bis ein/eine Nachfolger/in benannt worden ist, höchstens aber sechs Monate.
2. Die Mitglieder der Versammlung werden durch ihre nationalen Parlamente benannt. Zusätzlich zu den gemäss Artikel 1 benannten Mitgliedern können die Parlamente auch stellvertretende Mitglieder benennen, deren Zahl jedoch nicht die der Mitglieder überschreiten darf. Ein stellvertretendes Mitglied kann den Platz eines Mitglieds einnehmen, das an einer Tagung oder an einer Ausschusssitzung der Versammlung nicht teilnehmen kann, sofern das Sekretariat durch den/die Delegationsleiter/in ordnungsgemäss darüber informiert wurde.
3. Die Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Mitglieder erfolgt auf der Grundlage der von den nationalen Parlamenten der Mitglieder vorgelegten amtlichen Dokumente oder Mitteilungen.
4. Bei Anfechtung des Beglaubigungsschreibens eines Mitglieds setzt der/die Präsident/in einen Ausschuss zur Prüfung der Beglaubigungsschreiben ein, der dem Präsidium oder dem Ständigen Ausschuss unverzüglich seine Empfehlung zur Entscheidung vorlegt.

ARTIKEL 4

Präsidium der Versammlung

1. Das Präsidium der Versammlung besteht aus dem/der Präsidenten/in, neun Vizepräsidenten/innen und dem/der Schatzmeister/in.
2. Vor Ablauf der Jahrestagung wählt die Versammlung den/die Präsidenten/in für das bevorstehende Jahr.
3. Der/Die ausscheidende Präsident/in fungiert bis zur Wahl des/der Präsidenten/in, der seinem/ihrer Nachfolger/in im Amt folgt, von Amts wegen als Präsident Emeritus. Die Vizepräsidenten/innen werden von der Versammlung unmittelbar nach der Wahl des/der Präsidenten/in gewählt.
4. Der/Die Schatzmeister/in wird auf die gleiche Art und Weise gewählt.
5. Bewerbungen für das Amt des/der Präsidenten/in, der Vizepräsidenten/innen bzw. des/der Schatzmeisters/in müssen von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern schriftlich befürwortet und vom Präsidium geprüft werden, bevor sie der Versammlung vorgelegt werden.
6. Die Amtszeit des/der Präsidenten/in beginnt mit dem Abschluss der Jahrestagung, auf der er/sie gewählt wird und endet mit dem Abschluss der darauffolgenden Jahrestagung.

7. Die Amtszeit der Vizepräsidenten/innen beginnt mit dem Abschluss der Jahrestagung, auf der sie gewählt werden und endet mit dem Abschluss der dritten darauf folgenden Jahrestagung, außer bei einer Wahl zur Nachbesetzung eines vorzeitig beendeten Mandats.
8. Die Amtszeit des/der Schatzmeisters/in beginnt mit dem Abschluss der Jahrestagung, auf der er/sie gewählt wird und endet mit dem Abschluss der zweiten darauf folgenden Jahrestagung.
9. Bei der Prüfung der Bewerbungen für das Amt des/der Präsidenten/in, der Vizepräsidenten/innen und des/der Schatzmeisters/in berücksichtigt die Versammlung die Zusammensetzung der Versammlung nach Nationen.

ARTIKEL 5

Wahl des Präsidiums

1. Der/Die Präsident/in wird in geheimer Abstimmung gewählt; jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Hat nach dem ersten Wahlgang kein/keine Präsidentschaftskandidat/in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Der/Die Kandidat/in, der/die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Auch die Vizepräsidenten/innen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben wie Posten zu besetzen sind. Die drei Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreichen, sind für drei Jahre gewählt. Sofern Nachfolger für Amtsinhaber mit nicht abgelaufener Amtszeit zu wählen sind, gelten die Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der/Die Schatzmeister/in wird gemäss dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren in geheimer Abstimmung gewählt.
4. Übersteigt die Anzahl der Bewerber bei einer Wahl nicht die Anzahl der zu besetzenden Stellen, so werden die Kandidaten per Akklamation als gewählt erklärt.
5. Die Mitglieder des Präsidiums der Versammlung werden von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gemäss den Bestimmungen von Artikel 30 bis 33 gewählt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden alle Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von Personen tragen, deren Kandidatur ordnungsgemäss eingereicht wurde.
6. Der/Die Präsident/in kann nur einmal für dasselbe Amt wiedergewählt werden. Die Vizepräsidenten/innen können einmal für dasselbe Amt wiedergewählt werden. Der/Die Schatzmeister/in kann zweimal für dasselbe Amt wiedergewählt werden.
7. Von den Vizepräsidenten/innen, die am längsten im Amt sind, kann derjenige/diejenige mit der höchsten Stimmenzahl - bei Stimmgleichheit der/die älteste von ihnen - bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in durch die Versammlung den/die Präsidenten/in vertreten, wenn dieser/diese seine/ihre Funktionen nicht ausüben kann.

8. Falls ein/eine Vizepräsident/in als Parlamentsmitglied ausscheidet, weiterhin aber ein Mitglied der Versammlung unter Artikel 3(1) bleibt, so muss er/sie vor Beginn der Jahrestagung als Vizepräsident/in abtreten um der Versammlung zu ermöglichen ein neues Mitglied zu wählen, das ihn/sie fuer seine/ihre restliche Mandatszeit zu ersetzen.
9. Kann der/die Schatzmeister/in aus irgendeinem Grunde vor Antritt seines/ihres Amtes oder während seiner/ihrer Amtszeit seine/ihre Funktionen nicht ausüben, so übernimmt der/die Präsident/in so lange die Aufgaben des/der Schatzmeisters/in, bis die Versammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen/eine Nachfolger/in wählt, der/die bis zum Ablauf der jeweiligen Mandatszeit im Amt bleibt.

ARTIKEL 6

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident/in, den Vizepräsidenten/innen, dem/der Schatzmeister/in, den Vorsitzenden der drei Allgemeinen Ausschüsse, und dem/der Präsidenten/in Emeritus. Der/die Präsident/in Emeritus ist, kraft seines/ihres Amtes nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.
2. Das Präsidium tritt auf Einladung des/der Präsidenten/in, oder auf Vorschlag einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder zusammen. Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen des Präsidiums. Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in übernimmt den Vorsitz ein/e von dem/der Präsidenten/in ernannte/r Vizepräsidenten/in mit denselben Befugnissen. Bei Fehlen einer solchen Ernennung übernimmt den Vorsitz der/die nach Artikel 5 Paragraph 7 berufene Vizepräsident/in.
3. Das Präsidium hat die Aufgabe sicherzustellen, dass die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses ausgeführt werden, und dass die Funktionsfähigkeit der Versammlung zwischen den Sitzungen des Ständigen Ausschusses gewährleistet ist, inklusive der Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses. Es berät über die Vorbereitungen für die Jahres-, Winter- und Herbsttagungen, und die Außerordentlichen Sitzungen in Betracht.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
5. Mangels anderer Vereinbarung des Präsidiums, sind seine Sitzungen nicht öffentlich.

TEIL II

Aufgaben des/der Präsidenten/in, Ordnungsmassnahmen und Hausordnung

ARTIKEL 7

Präsident/in

1. Aufgabe des/der Präsidenten/in ist es, Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz bei den Sitzungen der Versammlung zu führen, die Aussprache der Versammlung zu leiten, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten, die Ordnung zu wahren, das Wort zu erteilen, die Aussprache zu eröffnen und zu schliessen, die Beschlussfähigkeit der Versammlung

festzustellen, abstimmen zu lassen und das Ergebnis der Abstimmungen zu verkünden; für die Leitung der Sitzungen des Ständigen Ausschusses und des Präsidiums eine entsprechende Rolle zu übernehmen, Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen und die Funktion des/der ranghöchsten Vertreters/in der Versammlung wahrzunehmen.

2. Wenn der/die Präsident/in den Vorsitz der Versammlung führt, kann er/sie sich nicht an der Aussprache als Redner/in beteiligen. Ergreift der/die Präsident/in in einer Aussprache zu einem bestimmten Thema das Wort, so kann er/sie den Vorsitz erst wieder übernehmen, wenn die Aussprache über dieses Thema abgeschlossen ist. Wenn der/die Präsident/in den Vorsitz nicht selbst führt, bestimmt er/sie einen/eine Vizepräsidenten/in, der an seiner/ihrer Stelle den Vorsitz führt, bis er/sie selbst wieder den Vorsitz übernimmt.
3. Zu den Aufgaben des/der Präsidenten/in gehört es ebenfalls, Kontakte und Dialoge zu initiieren und zu pflegen sowie an Treffen und Foren teilzunehmen, welche die Ziele und Grundsätze der Versammlung fördern können. Der/Die Präsident/in kann mit der Ausführung dieser Aufgaben auch andere Personen angemessener Ebene betrauen, welche ihn/sie unterstützen oder in seinem/ihrer Namen handeln. Diese berichten an den/die Präsidenten/in, welcher dem Ständigen Ausschuss Bericht erstattet.

ARTIKEL 8

Vizepräsidenten/innen

Solange ein/eine Vizepräsident/in den Vorsitz der Versammlung führt, hat er/sie dieselben Befugnisse wie der/die Präsident/in. Auch für ihn/sie gelten die in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Einschränkungen.

ARTIKEL 9

Ordnungsmassnahmen

1. Der/Die Präsident/in ruft jedes Mitglied der Versammlung, das die Sitzung stört, zur Ordnung.
2. Im Wiederholungsfall ruft der/die Präsident/in das Mitglied erneut zur Ordnung und lässt den Ordnungsruf in das Sitzungsprotokoll aufnehmen.
3. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung kann der/die Präsident/in den/die Urheber/in der Störung unter Nennung des Namens für den Rest der Sitzung aus dem Saal verweisen.
4. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Präsident/in der Versammlung vorschlagen einen Ordnungsruf zu erteilen, der den umgehenden Ausschluss des mit Namen genannten Mitglieds für den Rest der Sitzung zur Folge hat. Der/Die Betroffene, gegen den/die diese Ordnungsmaßnahme beantragt wird, hat das Recht angehört zu werden.
5. Der Ordnungsruf wird ohne Aussprache durch Handzeichen beschlossen.
6. Bemerkungen oder Ausdrücke, deren Bedeutung die Würde der Völker verletzt oder die

dem geordneten Ablauf der Aussprache abträglich oder mit dem ehrenhaften Verhalten der Mitglieder nicht vereinbar sind, verstoßen gegen die Ordnung der Versammlung.

ARTIKEL 10

Saal- und Tribünenordnung

1. Zutritt zum Sitzungssaal haben nur die Mitglieder der Versammlung, die Mitglieder des Ministerrates und die Mitarbeiter, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, sowie die mit Zustimmung des/der Präsidenten/in geladenen Gäste.
2. Die ordnungsgemäss durch die Versammlung oder den/die Präsidenten/in eingeladenen Personen haben Zugang zu den Tribünen.
3. Das zu den Tribünen zugelassene Publikum hat auf seinen Plätzen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten. Wer gegen diese Bestimmung verstösst, muss auf Anordnung des/der Präsidenten/in entfernt werden.

TEIL III

Tagungen und Sitzungen

ARTIKEL 11

Jahrestagungen

1. Die Versammlung tritt einmal im Jahr während der ersten zehn Tage im Juli für höchstens fünf Tage zu einer Jahresversammlung zusammen.
2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Jahrestagung werden vom Ständigen Ausschuss festgelegt und den Mitgliedern der Versammlung durch das Sekretariat in der Regel sechs Monate im voraus, in jedem Fall aber mindestens vier Monate vorher zur Kenntnis gebracht.
3. Eine Jahrestagung besteht aus den Sitzungen des Ständigen Ausschusses, der Allgemeinen Ausschüsse und aus den Plenarsitzungen der Versammlung.
4. Die Jahrestagung ist öffentlich, falls die Versammlung nichts anders beschliesst.

ARTIKEL 12

Wintertagungen

1. Die Versammlung tritt einmal im Jahr während der ersten zwei Monate des Jahres für höchstens drei Tage zu einer Wintertagung zusammen.
2. Sofern der Ständige Ausschuss nichts anderes beschliesst, findet die Wintertagung in Wien statt.

3. Die Wintertagung besteht aus den Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Allgemeinen Ausschüsse der Versammlung.
4. Die Wintertagung ist öffentlich, falls die Versammlung nicht anders beschließt.

ARTIKEL 13

Herbsttagungen

1. Die Versammlung tritt einmal im Jahr für höchstens drei Tage zu einer Herbsttagung zusammen.
2. Die Herbsttagung besteht aus Sitzungen des Ständigen Ausschusses und außerordentlichen Sitzungen.
3. Die Herbsttagung findet in einem der OSZE Mitglieds- oder Partnerstaaten statt, gemäß Beschlussfassung des Ständigen Ausschusses.
4. Die Herbsttagung ist öffentlich, falls die Versammlung nicht anders beschließt.

ARTIKEL 14

Mittelmeer Forum

Die Versammlung hält einmal im Jahr ein Mittelmeer Forum ab, wenn möglich in Zusammenhang mit einer der anderen vorgeschriebenen Tagungen.

ARTIKEL 15

Ausserordentliche Sitzungsperioden

Die Versammlung kann vom/von der Präsidenten/in auf Antrag des Ständigen Ausschusses zu einer ausserordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

ARTIKEL 16

Arbeitsprogramm

1. Es gibt ein Arbeitsprogramm für die Jahrestagung, das von dem/der Präsidenten/in im Benehmen mit dem Präsidium Ständigen Ausschuss zur Annahme vorgelegt wird. Das endgültige Arbeitsprogramm wird von der Versammlung verabschiedet. Der/die Präsident/in schlägt auch ein Arbeitsprogramm für die Winter- und die Herbsttagung vor. Der Ständige Ausschuss beschließt auf der Winter- und Herbsttagung das Arbeitsprogramm auf Vorschlag des Präsidenten/in. Der Allgemeine Ausschüsse beschließen ihre Arbeitsprogramme während der Wintertagung auf Vorschlag ihrer Vorsitzenden. Das Präsidium kann ebenfalls Angelegenheiten für die Aufnahme in das Arbeitsprogramm der

- Allgemeinen Ausschüsse vorschlagen. Die vom Präsidium und den Vorsitzenden vorgeschlagenen Entwürfe der Arbeitsprogramme werden den nationalen Delegationen mitgeteilt, im Normalfall sechs Wochen vor Eröffnung der Jahrestagung oder der Winter- und Herbsttagungen.
2. Das Arbeitsprogramm für jede Jahrestagung umfasst die Beratung der Berichte der drei Allgemeinen Ausschüsse und die Verabschiedung der von ihnen vorgelegten Entschliessungsentwürfe.
 3. Jeder im Arbeitsprogramm der Jahrestagung enthaltene Beratungsgegenstand muss Angelegenheiten betreffen, die für den OSZE-Prozess von Bedeutung sind.
 4. Die Generalberichtersteller/innen der einzelnen Allgemeinen Ausschüsse legen der Jahrestagung sechs Wochen vor der Jahrestagung einen Bericht über den Beratungsgegenstand sowie einen Entschliessungsentwurf vor. Das Internationale Sekretariat veranlasst die Übersetzung der Berichte und der Entschliessungsentwürfe in alle sechs OSZE-Sprachen und übermittelt diese Dokumente an sämtliche nationalen Delegationen zur Weiterleitung an deren Mitglieder.
 5. Die Arbeitsprogramme jeder Wintertagung beinhalten Berichte vom Ministerrat und von leitenden OSZE-Funktionsträgern. Sie beinhalten auch eine Einschätzung der Arbeit der OSZE. Die Wintertagung kann auch andere Fragen erörtern, die für die OSZE von Bedeutung sind.
 6. Die Allgemeinen Ausschüsse verabschieden während der Wintertagungen keine politischen Entschliessungen, sie können jedoch solche Entschliessungen dem Ständigen Ausschuss zur Verabschiedung vorschlagen.

ARTIKEL 17

Sitzungsprotokoll

Die Protokolle über die Sitzungen der Jahrestagungen, der Wintertagungen, der Ausserordentlichen Sitzungen, des Ständigen Ausschusses, des Präsidiums und der Allgemeinen Ausschüsse, in denen die anwesenden Mitglieder und die getroffenen Beschlüsse festgehalten werden, werden vom Sekretariat geführt. Nach Fertigstellung dieser Sitzungsprotokolle erhalten die nationalen Delegationen eine Kopie davon.

ARTIKEL 18

Sitzungsberichte

Das Sekretariat erstellt einen Kurzbericht über die Aussprachen der Plenarsitzung, in dem die behandelten Themen und die Teilnehmer aufgeführt werden.

ARTIKEL 19

Anwesenheitsliste

Jede nationale Delegation legt dem Sekretariat vor Beginn jeder Jahres-, Winter- und Herbsttagung und aller anderen Sitzungen eine offizielle Liste ihrer Mitglieder vor.

TEIL IV

Fragen, Verfahrensregeln für die Aussprache und Abstimmung

ARTIKEL 20

Fragen

1. Die Mitglieder der Versammlung können an den Ministerrat der OSZE oder an jeden/jede anderen/andere Minister/in, der/die vor der Versammlung spricht, Fragen richten.
2. Die Fragen müssen von einem Mitglied unterzeichnet sein und dem/der Präsidenten/in vor der Ansprache zugeleitet werden oder können nach seinem/ihrem Ermessen mündlich nach der Ansprache gestellt werden.
3. Der/Die Präsident/in der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Er/Sie entscheidet auch über die Reihenfolge, in der die Fragen gestellt werden.
4. Die Zeit für Fragestellung und ihre Beantwortung ist auf fünf Minuten begrenzt.
5. Wird eine Frage in der Fragestunde nicht mehr behandelt, so ist es Aufgabe des Sekretariats, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass eine schriftliche Beantwortung erfolgt. Der/Die Präsident/in kann eine Verteilung der Antwort an die nationalen Delegationen veranlassen.
6. Eine Delegation kann durch das internationale Sekretariat eine schriftliche Frage mit maximal 300 Wörtern pro Jahr einreichen. Sie ist von dem/der amtierenden Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen zu beantworten. Falls eine schriftliche Frage unbeantwortet bleibt, wird der/die Präsident/in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE den OSZE Vorsitz darauf aufmerksam machen und dann der Versammlung bei ihrem nächsten Treffen hierüber Bericht erstatten.

ARTIKEL 21

Zusätzliche Beratungsgegenstände

1. Das Arbeitsprogramm der Jahrestagung kann durch einen Punkt oder Antrag über eine beliebige Angelegenheit innerhalb der Zuständigkeit der OSZE ergänzt werden, die nicht direkt mit den Themen, die von den Allgemeinen Berichterstattern zu den drei Allgemeinen Ausschüssen vorgeschlagen wurden, zusammen hängt. Solche zusätzlichen Themen werden als Entschliessungsentwurf vorgelegt und müssen mindestens 21 Tage vor der Eröffnung der

ersten Plenarsitzung mit Unterschriften von mindestens 20 Mitgliedern aus 4 verschiedenen Staaten im Sekretariat eingehen. Der/die Erstunterzeichner/in eines zusätzlichen Punktes ist dessen Hauptsponsor/in. Der Ständige Ausschuss entscheidet mit Mehrheit der Stimmen, ob der Ergänzungstagesordnungspunkt an den zuständigen Allgemeinen Ausschuss überwiesen oder den Plenum vorgelegt wird.

2. Wenn mehr als ein zusätzlicher Beratungsgegenstand zu der gleichen Angelegenheit vorgelegt wird, kann der/die Präsident/in den/die Hauptsponsorin des Entschließungsentwurfs, der zuerst eingegangen ist, auffordern, mit dem/der Hauptsponsor/in des anderen Entschließungsentwurfs in der gleichen Angelegenheit in eine Beratung mit dem Ziel einzugehen, dass ein gemeinsamer Entschließungsentwurf unterbreitet wird. Wenn ein solcher gemeinsamer Entschließungsentwurf mit den Unterschriften der maßgeblichen Befürworter/innen sowie mindestens der Hälfte der Unterschriften jedes anderen in Frage stehenden Entschließungsentwurfs versehen ist und mindestens sechzehn Tage vor Eröffnung der ersten Plenarversammlung im Sekretariat eingegangen ist, wird er in der Jahresversammlung als zusätzlicher Beratungsgegenstand eingebracht und alle anderen Entschließungsentwürfe in derselben Angelegenheit werden fallen gelassen. Der/die Hauptsponsor/in der zuerst eingegangenen Entschließungsentwurfs, wird als der/die Hauptsponsor/in des gemeinsamen Entschließungsentwurfs angesehen. Wenn es keine Einigung über eine Kompromissentschließung gibt, wird der zuerst eingegangene Entschließungsentwurf in der Jahresversammlung Beratungsgrundlage und die anderen in der gleichen Angelegenheit werden fallengelassen.

ARTIKEL 22

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge zu den von den Generalberichterstatern/innen vorgelegten Entschließungsentwürfen bzw. zusätzlichen Beratungsgegenständen sind schriftlich einzureichen und müssen die Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens zwei OSZE-Länder tragen. Änderungsanträge zu den von den Generalberichterstatern/innen vorgelegten Entschließungsentwürfen müssen dem Sekretariat mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung der ersten Plenarsitzung vorgelegt werden. Änderungsanträge zu zusätzlichen Beratungsgegenständen müssen dem Sekretariat mindestens sieben Tage vor Eröffnung der ersten Plenarsitzung vorgelegt werden. Der/die Erstunterzeichner/in eines Änderungsantrages ist dessen Hauptsponsor/in.
2. Die Änderungsanträge werden in demselben Ausschuss beraten, in dem auch die Entschließung bzw. der zusätzliche Beratungsgegenstand beraten wird, auf den sich der Änderungsantrag bezieht. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses entscheidet über die Zulässigkeit des Änderungsantrags. Wenn der/die Vorsitzende beschließt, dass der Änderungsantrag nicht zulässig ist, weil er nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt oder keinen Kompromissantrag gemäß Artikel 23 darstellt, kann jeder Befürworter des Änderungsantrags die Angelegenheit dem/der Präsidenten/in vorlegen. Der/Die Präsident/in entscheidet, welcher Ausschuss für die Befassung mit dem Änderungsantrag zuständig ist.
3. Jeder Änderungsantrag darf sich nur auf einen Absatz beziehen.
4. Die Änderungsanträge werden vor dem Text, auf den sie sich beziehen und in der

Reihenfolge der Absätze dieses Textes zur Abstimmung gestellt.

5. Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge auf denselben Absatz, so wird über sie in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie den ursprünglichen Text betreffen; begonnen wird mit Änderungsanträgen auf vollständige Streichung von Textpassagen, es folgen Änderungsanträge auf teilweise Streichung, auf Abänderung und Textzusatz.
6. Ein von mehreren Mitgliedern eingebrachter Änderungsantrag kann von jedem der Unterzeichnenden eingebracht werden.
7. Der/Die Vorsitzende kann für die Aussprache die Änderungsanträge in der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Reihenfolge zusammenstellen. Die Befürworter derartiger Änderungsanträge erhalten nacheinander das Wort, um ihre jeweiligen Änderungsanträge vorzustellen.
8. Sofern der/die Vorsitzende nicht anders entscheidet, können zu einem Änderungsantrag nur der/die Antragsteller/in oder ein/eine anderer/andere Redner/in für den Antrag, ein/eine Redner/in gegen den Antrag sowie der/die Generalberichterstatter/in oder der/die Ausschussvorsitzende sprechen. Die Redezeit der Mitglieder ist auf fünf Minuten begrenzt.
9. Das für die Prüfung der Änderungsanträge durch die Allgemeinen Ausschüsse vorgesehene Verfahren gilt auch für die Versammlung, sofern es sich um Änderungsanträge zu zusätzlichen Beratungsgegenständen handelt, die der Versammlung direkt vorgelegt werden.

ARTIKEL 23

Kompromissänderungsanträge

1. Ein Kompromissantrag muss schriftlich eingereicht werden und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, die mindestens drei OSZE-Länder vertreten, und von denen mindestens zwei Hauptponsoren/innen von bereits Befürworter von bereits gemäss Artikel 22 eingereichten Änderungsanträgen zu demselben Beratungsgegenstand desselben Entschließungsentwurfes sind. Jeder Kompromissantrag ist bis spätestens 18:00 Uhr des Eröffnungstages der Plenarversammlung einzureichen.
2. Die Abstimmung über Kompromissanträge findet vor der Abstimmung über Änderungsanträge statt, welche durch sie ersetzt werden sollen. Die ursprünglichen Änderungsanträge, welche Gegenstand des Kompromisses bildeten, werden fallengelassen, wenn der Kompromissantrag obsiegt.

ARTIKEL 24

Verfahrensanträge

1. Wenn der/die Vorsitzende bereit ist, während der Plenarsitzung dem Ständigen Ausschuss oder Allgemeinen Ausschuss einen solchen Antrag zuzulassen, erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern, die einen der folgenden Anträge gestellt haben, Vorrang:
 - a) Antrag auf Vertagung der Aussprache über einen Beratungsgegenstand

- b) Antrag auf Absetzung eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung
- c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache.

Jeder dieser Verfahrensanträge kann im Laufe einer Sitzung nur einmal gestellt werden.

2. Diese Anträge haben, wenn sie von dem/der Vorsitzenden zugelassen wurden, Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung dadurch unterbrochen wird.
3. Zu den obengenannten Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein/eine Redner/in gegen den Antrag und der/die Generalberichterstatter/in oder der/die Vorsitzende des befassten Allgemeinen Ausschusses oder eines anderen zuständigen Ausschusses das Wort ergreifen.
4. Für die Annahme eines gemäss den Bestimmungen dieses Artikels gestellten Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Den Vorrang erhalten ferner Wortmeldungen von Mitgliedern, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Eine solche Äusserung darf sich nur auf Verfahrensfragen beziehen, die von dem/der Vorsitzenden zu beantworten sind. Die Redezeit für Bemerkungen zur Geschäftsordnung ist auf eine Minute begrenzt.
6. Wird ein zusätzlicher Beratungsgegenstand während einer Plenarsitzung oder Sitzung des zuständigen Ausschusses auf die folgende Jahrestagung verschoben, werden alle Änderungsanträge gemäß Artikel 22 als zurückgezogen. Der Ständige Ausschuss wird den zusätzlichen Beratungsgegenstand auf der folgenden Jahrestagung gemäß den Bestimmungen in Artikel 21.1 beraten. Neue Änderungsanträge für die folgende Jahresversammlung können entsprechend Artikel 22 vorgelegt werden.

ARTIKEL 25

Dringlichkeitsfragen

1. Dringlichkeitsfragen können jederzeit auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses oder - falls der Ständige Ausschuss nicht tagt - auf Vorschlag des Präsidiums in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden. Diese Dringlichkeitsfragen müssen den OSZE-Zuständigkeitsbereich betreffen und auf ein Vorkommnis Bezug nehmen, welches sich weniger als vierundzwanzig Tage vor der Eröffnung der ersten Plenarsitzung ereignet hat oder öffentlich bekannt geworden ist.
2. Eine Dringlichkeitsfrage wird in Form eines Entschliebungsentwurfs eingebracht und von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern aus mindestens zehn Staaten unterzeichnet. Der/die Erstunterzeichner/in des Entschliebungsentwurfs ist der/die Hauptsponsor/in der Dringlichkeitsfrage.
3. Falls der Ständige Ausschuss oder das Präsidium beschliessen, einen solchen Beratungsgegenstand nicht in das Arbeitsprogramm der Versammlung aufzunehmen, haben die Antragsteller/innen das Recht, die Versammlung anzurufen, die mit einer

Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Versammlung beschliessen kann, den Vorschlag in die Tagesordnung aufzunehmen.

ARTIKEL 26

Rederecht

1. Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn ihm der/die Präsident/in das Wort erteilt hat. Die Mitglieder sprechen von ihren Plätzen aus und wenden sich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Präsident/in kann die Mitglieder auffordern, von der Rednertribüne aus zu sprechen.
2. Mit Ausnahme der Vorsitzenden und Generalberichterstatter/innen der Allgemeinen Ausschüsse tragen sich Mitglieder, die das Wort in einer allgemeinen Aussprache ergreifen möchten, in eine Rednerliste ein, und zwar spätestens vor Eröffnung jeder Sitzung. In allen Fällen entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge, in der den Mitgliedern das Wort erteilt wird. Der/Die Vorsitzende kann die Rednerliste schliessen, wenn die Zahl der Redner multipliziert mit fünf Minuten die für die Sitzung zur Verfügung stehende Zeit überschreitet. Alternativ kann der/die Vorsitzende die Redezeit für jeden/jede Redner/in auf weniger als fünf Minuten verkürzen, um mehr Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich an der Debatte zu beteiligen.
3. Ein/Eine Redner/in darf nicht unterbrochen werden. Er/Sie kann jedoch mit Genehmigung des/der Vorsitzenden seine Ausführungen unterbrechen, um einem anderen Mitglied die Möglichkeit zu geben, ihm/ihr zu einem bestimmten Punkt seiner/ihrer Rede eine Frage zu stellen. Zwischenbemerkungen nach diesem Verfahren sind kurz zu halten. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden am Ende einer Rede entgegengenommen.
4. Der/Die Vorsitzende kann den/die Redner/in, der/die vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Wenn ein/eine Redner/in zweimal während derselben Aussprache zur Sache verwiesen wurde, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende beim dritten Mal für den Rest der Aussprache über diesen Beratungsgegenstand das Wort entziehen.
5. Mitglieder des Ministerrates können mit Genehmigung des/der Vorsitzenden in Aussprachen das Wort ergreifen. Generalberichterstatter/innen zu einem Beratungsgegenstand ist, wenn sie es wünschen, jederzeit das Wort zu erteilen. Mitarbeiter/innen oder anderes für die nationalen Delegationen tätiges Personal sollen nicht im Namen eines Versammlungsmitglieds oder einer nationalen Delegation das Wort ergreifen.
6. Der/Die Vorsitzende kann persönliche Erklärungen der Mitglieder zulassen. Über derartige Erklärungen findet keine Aussprache statt.
7. Sofern der/die Vorsitzende keine zusätzliche Redezeit einräumt, darf kein Mitglied länger als fünf Minuten bzw. zu Fragen zur Geschäftsordnung länger als eine Minute sprechen.

ARTIKEL 27

Sprachen der Versammlung

Die Amtssprachen der Versammlung sind Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Russisch und Spanisch.

ARTIKEL 28

Dolmetschen

1. Die in einer der Amtssprachen gehaltenen Reden werden simultan gedolmetscht.
2. Reden können auch in anderen Sprachen als den Amtssprachen gehalten werden. In diesen Fällen obliegt es dem/der Redner/in dafür zu sorgen, dass seine/ihre Rede simultan in eine der Amtssprachen gedolmetscht wird.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für den Ständigen Ausschuss und die Allgemeinen Ausschüsse.

ARTIKEL 29

Durchführung der Aussprachen

1. Es liegt im Ermessen des/der Präsidenten/in, der Versammlung Vorschläge über die Gestaltung und den Zeitplan einer bestimmten Aussprache oder über Redezeitbegrenzungen zu unterbreiten.
2. Über diese Vorschläge beschliesst die Versammlung ohne Aussprache.

ARTIKEL 30

Stimmrecht

1. Jedes Mitglied der Versammlung besitzt eine Stimme.
2. Die Stimmabgabe durch einen/eine Stellvertreter/in ist den Mitgliedern untersagt.

ARTIKEL 31

Abstimmungsregeln

1. Die Versammlung stimmt durch Handzeichen ab, ausser in Fällen, in denen eine namentliche Abstimmung oder eine geheime Abstimmung erforderlich ist. Nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen werden bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Die Zahl der Enthaltungen wird schriftlich vermerkt.

2. Die Versammlung stimmt namentlich ab, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
3. Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem französischen Alphabet. Der/Die Vorsitzende ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und verkündet das Ergebnis. Der/die Leiter/in der jeweiligen nationalen Delegation oder deren ordnungsgemäß ernannte/r Stellvertreter/in gibt das Abstimmungsverhalten seiner/ihrer Delegation bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis einer nationalen Delegation in Frage gestellt, benennt der/die Vorsitzende unverzüglich zwei nicht dieser Delegation angehörende Stimmzähler/innen, die die Gültigkeit des verkündeten Abstimmungsergebnisses überprüfen.
4. Bei Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums findet die Abstimmung gemäss Artikel 5 statt. Der/Die Vorsitzende ernennt drei Stimmzähler/innen. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von Personen tragen, deren Kandidatur ordnungsgemäss eingereicht wurde. Der/Die Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis.

ARTIKEL 32

Mehrheiten

Sofern keine anderen Bestimmungen gelten, sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- (a) eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- (b) bei Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums die in Artikel 5 vorgesehen.

ARTIKEL 33

Beschlussfähigkeit

1. Beschlüsse können in der Versammlung, im Ständigen Ausschuss, im Allgemeinen Ausschuss oder im Präsidium nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Abstimmung verschoben. Der Ständige Ausschuss beschliesst darüber, ob der aufgrund der Beschlussunfähigkeit nicht behandelte Beratungsgegenstand auf der nächsten Sitzung der Versammlung zur Abstimmung gestellt werden soll.

TEIL V

Ausschüsse

ARTIKEL 34

Ständiger Ausschuss

1. Der Ständige Ausschuss besteht aus dem/der Präsidenten/in der Versammlung, den Vizepräsidenten/innen, dem/der Schatzmeister/in, den Präsidien der Allgemeinen Ausschüsse sowie den Leitern/innen der nationalen Delegationen. Die Mitglieder des Präsidiums sind nur in ihrer Eigenschaft als Delegationsleiter/in stimmberechtigt.
2. Erfolgt zwischen den Jahrestagungen ein Wechsel des/der Delegationsleiters/in, kann das neu ernannte Mitglied dem Ständigen Ausschuss nur dann angehören, wenn sein Beglaubigungsschreiben auf der Grundlage von amtlichen Dokumenten oder Mitteilungen, die von seinem nationalen Parlament zur Verfügung gestellt wurden, geprüft wurde.
3. Bei Abwesenheit des/der Leiters/in einer nationalen Delegation kann dieser/diese durch ein bevollmächtigtes Mitglied derselben Delegation vertreten werden, das alle Rechte eines Mitglieds des Ständigen Ausschusses besitzt.
4. Der Ständige Ausschuss bereitet die Arbeit der Versammlung zwischen den Sitzungsperioden vor und hat das Recht, zwischen den Sitzungsperioden zusammenzutreten. Er ergreift die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen, um die Fortführung der Arbeit der Versammlung zwischen den Sitzungsperioden zu gewährleisten. Bei politisch dringenden Angelegenheiten kann der Ständige Ausschuss Entschliessungen verabschieden, die dem Ministerrat der OSZE übermittelt werden.
5. Der Ständige Ausschuss kann Ad hoc-Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen und deren Mandatsdauer, Zusammensetzung und Mandat festlegen.
6. Beschlüsse im Ständigen Ausschuss werden nach dem "Konsens-minus-eins"-Prinzip gefasst, bis der Ministerrat der OSZE übereinkommt, nach der "Konsens-minus-zwei"-Formel zu handeln; diese Regelung wird dann vom Ständigen Ausschuss übernommen.

ARTIKEL 35

Allgemeine Ausschüsse

1. Die Versammlung verfügt über mindestens drei Allgemeine Ausschüsse; dazu gehören:
 - a. der Allgemeine Ausschuss für politische Angelegenheiten und Sicherheit,
 - b. der Allgemeine Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt und
 - c. der Allgemeine Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen.
2. Die Zusammensetzung der Allgemeinen Ausschüsse wird vom Ständigen Ausschuss

- bestätigt. Alle Mitglieder der Allgemeinen Ausschüsse werden von den nationalen Delegationen ernannt mit dem Ziel, eine ausgewogene Zusammensetzung der Allgemeinen Ausschüsse zu gewährleisten. Jedes Mitglied der Versammlung gehört mindestens einem Allgemeinen Ausschuss an. Jede nationale Delegation hat in einem Allgemeinen Ausschuss so viele Stimmen, wie ihr bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder zustünden. Der Sitz eines abwesenden Mitglieds in einem Allgemeinen Ausschuss kann von einem Mitglied derselben nationalen Delegation eingenommen werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine Stimme gleichzeitig abgeben.
3. Der Vorstand jedes Allgemeinen Ausschusses besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Generalberichterstatter/in. Der Vorstand eines Allgemeinen Ausschusses kann zwischen den Sitzungsperioden der Versammlung zusammentreten.
 4. Die von den Delegationsleitern eingereichten Nominierungen für die Sitze in den Allgemeinen Ausschüssen sind an den/die Präsidenten/in der Versammlung zu richten und für jede Delegation soweit wie möglich gleichmässig auf die Allgemeinen Ausschüsse zu verteilen.
 5. Die Allgemeinen Ausschüsse wählen in der Schlussitzung jeder Jahrestagung der Versammlung einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Generalberichterstatter/in für das nächste Jahr, welche das Präsidium der Allgemeinen Ausschüsse bilden. Kandidaten/innen müssen schriftlich nominiert werden. Sofern der Allgemeine Ausschuss nicht anders entscheidet, müssen Kandidaten/innen vor der Eröffnung der letzten Sitzung des Allgemeinen Ausschusses während der Jahrestagung vorgeschlagen werden. Die Präsidien der Allgemeinen Ausschüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer geheimen Abstimmung gewählt. Wenn keiner/keine der Kandidaten/innen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn nur ein/eine Kandidat/in für ein Amt nominiert wurde, wird der/die Kandidat/in per Akklamation als gewählt erklärt. Wird im Verlaufe des Jahres ein Sitz frei, so kann der Ständige Ausschuss einen/eine Vertreter/in bestimmen.
 6. Wird ein Sitz in einem Allgemeinen Ausschuss frei, weil ein Mitglied nicht mehr der Versammlung angehört, kann er/sie vorläufig von einem Mitglied derjenigen nationalen Delegation eingenommen werden, der dieser Sitz zugeteilt ist. Die Benennung des Mitglieds erfolgt durch den/die Leiter/in der nationalen Delegation.

ARTIKEL 36

Befugnisse und Aufgaben der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse können über OSZE-Angelegenheiten beraten, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind.
2. Die Ausschüsse prüfen alle gemäß Artikel 16 an sie überwiesenen Angelegenheiten sowie alle Vorschläge und Fragen, die ihnen gemäß eines Beschlusses der Versammlung, des Ständigen Ausschusses, des Präsidiums oder des/der Präsident/in vorgelegt werden.

3. Die Allgemeinen Ausschüsse beraten die von den Generalberichterstattem/innen vorgelegten Berichte und befassen sich mit den Entschliessungsentwürfen.
4. Der/die stellvertretende Vorsitzende/r jedes Allgemeinen Ausschusses bereitet einen Bericht über die Folgeaktivitäten zu den Beschlüssen der Generalversammlung und der Parlamentarischen Versammlung vor. Diese Berichte werden von den stellvertretenden Vorsitzenden während der Wintertagung vorgelegt. Der/die Präsident/in der Parlamentarischen Versammlung überweist die direkt von der Versammlung gefassten Beschlüsse für einen Folgebericht. Dem zuständigen Allgemeinen Ausschuss, nach Beratung mit seinem Vorsitzenden.

ARTIKEL 37

Verfahren in den Allgemeinen Ausschüssen

1. Ein Allgemeiner Ausschuss tagt auf Einberufung seines/seiner Vorsitzenden während der Jahrestagung, Ausserordentlichen Sitzungen und Wintertagungen.
2. Ein Allgemeiner Ausschuss kann einen Unterausschuss einsetzen und dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten festlegen. Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses darf nicht mehr als ein Drittel der gesamten Mitglieder des Ausschusses betragen, aus dem er hervorgeht.
3. Zwei oder mehrere Allgemeine Ausschüsse oder Unterausschüsse können eine gemeinsame Sitzung abhalten für die Beratung von Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit.
4. Für die Allgemeinen Ausschüsse gelten die für die Versammlung bestehenden Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:
 - (a) Im Allgemeinen Ausschuss wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass zehn Mitglieder eine namentliche Abstimmung verlangen. Der Aufruf der Namen erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets.
 - (b) Ein Allgemeiner Ausschuss kann beraten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, aber Wahlen oder die Abstimmung über eine Entschliessung insgesamt sind nur gültig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist.
5. Die Vorsitzenden der Allgemeinen Ausschüsse können an den Aussprachen und Abstimmungen teilnehmen, bei Stimmgleichheit gibt ihre Stimme jedoch nicht den Ausschlag.
6. Sitzungen der Allgemeinen Ausschüsse sind öffentlich, sofern ein Allgemeiner Ausschuss nicht anders beschliesst. Die Mitglieder können an den Sitzungen eines Allgemeinen Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen; sie haben allerdings kein Stimmrecht und können auch nicht an den Beratungen teilnehmen, es sei denn, der/die Vorsitzende ist offiziell darüber informiert worden, dass das Mitglied de facto ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied des Ausschusses vertritt.
7. Die Bedingungen, unter denen eine Person, die kein Mitglied ist, von einem Allgemeinen

Ausschuss gehört werden kann, werden vom betreffenden Allgemeinen Ausschuss festgelegt. Mit Zustimmung des Allgemeinen Ausschusses und nach Ermessen des/der Vorsitzenden können sich diese Personen an den Beratungen beteiligen.

8. Über jede Sitzung eines Allgemeinen Ausschusses wird ein Protokoll erstellt.

ARTIKEL 38

Berichte der Allgemeinen Ausschüsse

1. Die Allgemeinen Ausschüsse wählen einen/eine Generalberichterstatte(r)/in, der/die die Aufgabe hat, einen Bericht für den Allgemeinen Ausschuss auszuarbeiten und auf der Grundlage des Berichts einen Entschließungsantrag vorzulegen. Der Ausschuss berät den Bericht und beschließt den Entschließungsantrag der Versammlung zur Verabschiedung vorzulegen. Der endgültige Bericht eines Ausschusses enthält einen Beschlusstext.
2. Nur über den Beschlusstext wird in der Versammlung abgestimmt. Er ist in Form eines Entwurfs einer Erklärung einzureichen, basierend auf den von den Allgemeinen Ausschüssen angenommenen Entschliessungen.
3. Bevor die Versammlung einen endgültigen Text berät, wird dieser vom Redaktionsausschuss geprüft. Der Redaktionsausschuss setzt sich aus den von den Vorsitzenden der Ausschüsse benannten Vertretern/innen der drei Allgemeinen Ausschüsse sowie weiteren Mitgliedern, die nach Ermessen des/der Präsidenten/in hinzukommen, zusammen. Der/Die Präsident/in ernennt die/den Vorsitzende/n des Redaktionsausschusses. Wenn der Redaktionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass ihm vorgelegte Empfehlungen überflüssige Textstellen, Wiederholungen oder Widersprüche aufweisen, kann er den Text entsprechend abändern.

TEIL VI

Organisation der Versammlung

ARTIKEL 39

Sekretariat

1. Der/Die Generalsekretär/in wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Ständigen Ausschuss ernannt. Die Ernennung gilt für eine Amtszeit von fünf Jahren ab dem Zeitraum der Verabschiedung dieser Bestimmung; sie kann durch Mehrheitsbeschluss des Ständigen Ausschusses verlängert werden. Der Ständige Ausschuss legt seine/ihre Amtszeit, die Vergütung und die Einstellungsbedingungen entsprechend dem Jahreshaushalt fest.
2. In Ausübung seiner/ihrer Amtspflichten ist der/die Generalsekretär/in dem/der Präsidenten/in sowie der Versammlung verantwortlich.
3. Der Ständige Ausschuss bestätigt die vom/von der Generalsekretär/in vorgenommene Anstellung von zwei leitenden Mitarbeitern für das Amt der beiden stellvertretenden

Generalsekretäre/innen, von denen einer/eine zum/zur stellvertretenden Generalsekretär/in für Finanzen ernannt wird.

4. Der/Die Generalsekretär/in und die Mitglieder des Sekretariats sehen von jeder Handlung ab, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte unvereinbar ist.
5. Sitz des Sekretariats ist Kopenhagen.

ARTIKEL 40

Haushalt und Finanzen

1. Es ist Aufgabe des/der Schatzmeisters/in, mit Unterstützung des/der Generalsekretärs/in dem Ständigen Ausschuss einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Das Haushaltsjahr der Versammlung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.
2. Der Ständige Ausschuss billigt den Jahreshaushalt, der der Versammlung auf ihrer Jahrestagung vorgelegt wird.
3. Der geprüfte Jahresabschluss der Versammlung für das vorausgegangene Haushaltsjahr wird dem Ständigen Ausschuss vom/von der Schatzmeister/in innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres vorgelegt.
4. Gemäß Artikel 10 der Erklärung von Madrid in der vom Delegationsleiterausschuss am 13. Januar 1992 geänderten Fassung werden die nationalen Beiträge zum Haushalt der Versammlung nach der Kostenschlüssel der OSZE berechnet.
5. Wenn aus den Konten der Versammlung hervorgeht, dass ein Mitgliedsland für einen Zeitraum von neun Monaten mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, dürfen die Mitglieder dieser Delegation sich solange nicht an den Abstimmungen beteiligen, bis der Beitrag nachentrichtet wurde.
6. Der/Die Schatzmeister/in und der/die Generalsekretär/in sind für die finanziellen Angelegenheiten der Versammlung verantwortlich und haben im Namen der Versammlung das Zeichnungsrecht.

TEIL VII

Beziehungen zu Gremien und Einzelpersonen ausserhalb der Versammlung

ARTIKEL 41

Beziehungen zwischen der Versammlung und dem Ministerrat

1. Berichte der Allgemeinen Ausschüsse und Beschlüsse der Versammlung werden dem Ministerrat zur Erörterung übermittelt.

2. Jedes Mitglied des Ministerrates der OSZE hat Zugang zu den Sitzungen der Versammlung, zu den Wintertagungen, zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses und zu denen der Allgemeinen Ausschüsse.
3. Tätigkeitsberichte oder Anfragen des Ministerrates können in das Arbeitsprogramm der Versammlung aufgenommen werden.
4. Mitglieder der Versammlung können jederzeit schriftliche Fragen an den/die Amtierenden/Amtierende Vorsitzenden/Vorsitzende, andere Mitglieder des Ministerrates und Leiter/innen der OSZE-Institutionen stellen. Solche Fragen werden dem/der Präsidenten/in zugestellt. Der/Die Präsident/in leitet sie an die zuständige Person weiter, wenn er/sie der Meinung ist, dass sie Artikel 2 entsprechen und die in Artikel 9 Absatz 6 ausgedrückten Grundsätze nicht verletzen. Die Antwort wird dem Mitglied ebenfalls durch den/die Präsidenten/in mitgeteilt und kann, zusammen mit dem Text der Frage, an alle nationalen Delegationen zur Information zugestellt werden, wenn das Mitglied darum ersucht. Ein Mitglied darf pro Jahr nicht mehr als drei Fragen einreichen. Wenn die Anzahl der Fragen die Möglichkeit des Empfängers übersteigt, innerhalb einer vernünftigen Zeit zufriedenstellende Antworten zu geben, ergreift der/die Präsident/in angemessene Maßnahmen und informiert den Ständigen Ausschuss hierüber.

ARTIKEL 42

Beziehungen zwischen der Versammlung und den nationalen Parlamenten

Das Sekretariat übermittelt Berichte der Allgemeinen Ausschüsse und Beschlüsse der Versammlung an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 43

Beobachter/innen

1. Sofern das Sekretariat zuvor unterrichtet wurde, können Mitglieder der folgenden Organisationen als Beobachter/innen zugelassen werden: der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Versammlung der WEU, der Parlamentarischen Versammlung der NATO, der Interparlamentarischen Union, des Europäischen Parlaments und der Interparlamentarischen Versammlung der GUS.
2. Parlamente der Staaten, welche Kooperationspartner der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind, können ebenfalls als Beobachter/innen zugelassen werden.
3. Die Namen der Beobachter/innen gemäss Absatz 1 dieses Artikels werden dem Sekretariat durch die parlamentarischen Organe mitgeteilt, denen sie angehören.
4. Es liegt im Ermessen des/der Präsidenten/in oder des Ständigen Ausschusses, weitere Personen als Beobachter/innen zuzulassen.
5. Beobachter/innen nehmen an den Sitzungen der Versammlung teil. Sie haben kein Rederecht, es sei denn, der/die Präsident/in erteilt ihnen das Wort.

ARTIKEL 44

Nichtregierungsorganisationen

Wenn als geeignet erscheint, kann die Versammlung mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses eine dauerhafte Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in den OSZE-Teilnehmerstaaten entwickeln, welche aktiv die Ziele und Grundsätze der OSZE fördern.

TEIL VIII

Geschäftsordnung

ARTIKEL 45

Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung müssen von mindestens elf Mitgliedern, die mindestens drei Länder vertreten, vorgeschlagen werden.
2. Der/Die Präsident/in kann einen Unterausschuss einsetzen, der diese Vorschläge prüft und dem Ständigen Ausschuss Empfehlungen vorlegt.
3. Hat der Ständige Ausschuss die Geschäftsordnung geändert, so wird sein Beschluss der Versammlung mitgeteilt. Die nationalen Delegationen werden schnellstmöglich vom/von der Generalsekretär/in über diesen Beschluss informiert.

ANHANG

Zusammensetzung der Versammlung

Die einzelnen Länder werden wie folgt vertreten:

	Land	Anzahl der Sitze pro Land	Gesamtzahl nach Kategorien
A.	Vereinigte Staaten von Amerika	17	17
B.	Russland	15	15
C.	Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich	13	52
D.	Kanada und Spanien	10	20
E.	Belgien, Niederlande, Polen, Schweden, Türkei und Ukraine	8	48
F.	Rumänien	7	7
G.	Belarus, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Kasachstan, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Usbekistan	6	78
H.	Bulgarien und Luxemburg	5	10
I.	Slowakische Republik und Serbien	4	8
J.	Albanien, Armenien, Aserbeidschan, Bosnien-Herzegowina, Estland, Georgien, Island, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Malta, Moldau, Montenegro, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan, Zypern	3	57
K.	Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino	2	8
	GESAMT:		320

Der Heilige Stuhl kann zwei Vertreter/innen als Ehrengäste zu den Sitzungen der Versammlung entsenden.